PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000

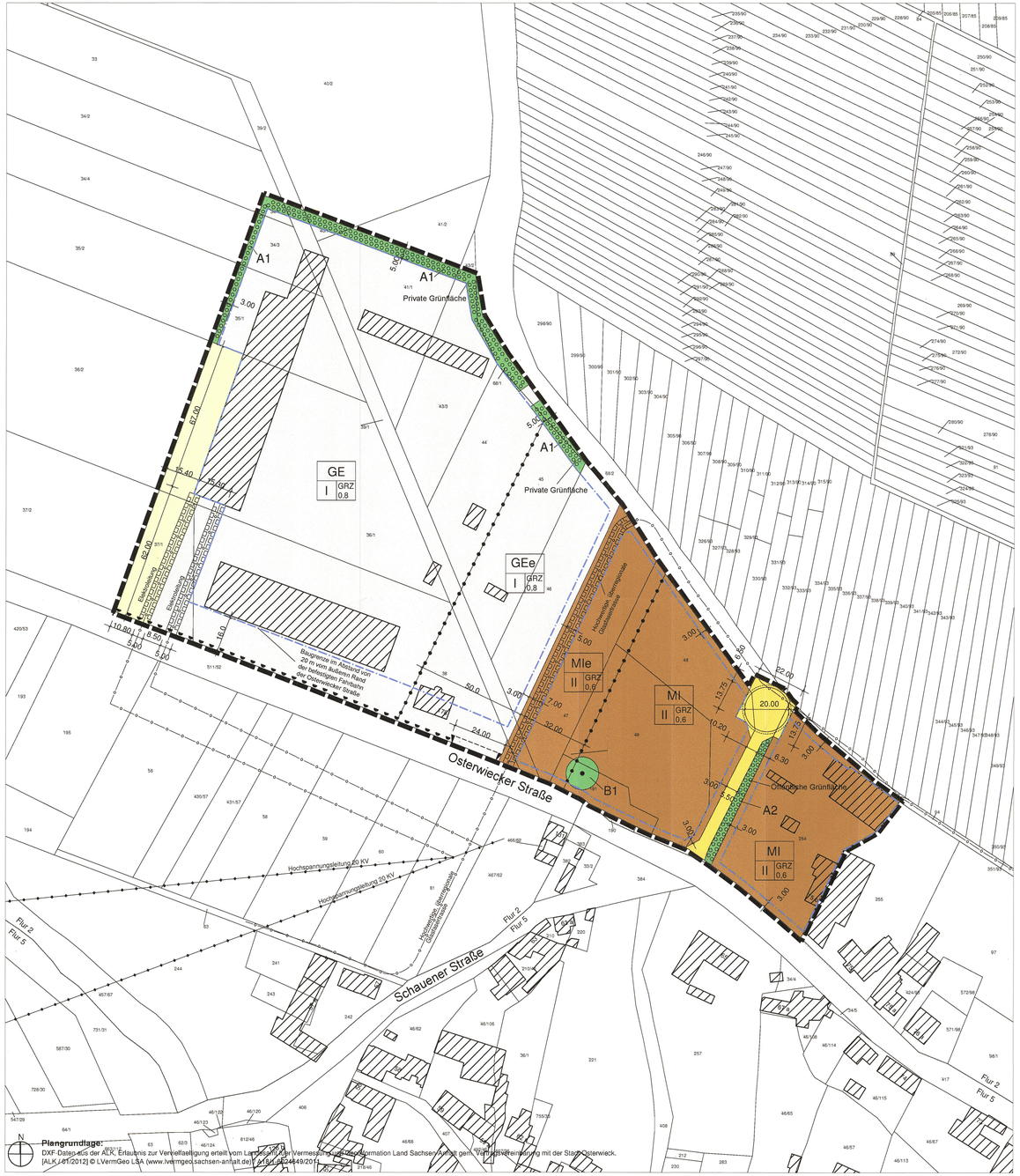

Plangrundlage:
DXF-Datei aus der ALK, Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vertragsvereinbarung mit der Stadt Osterwieck.
[ALK / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-0224449/2012

Katasternachweis
Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters, Stand _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die dargestellten Flurstücke gehören zur Gemarkung Berßel. Sie liegen im nördlichen Bereich in der Flur 2 und im südlichen Bereich in der Flur 5. Die Flurgrenze ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig in der Flur 2.

.....
Verfasser Plangrundlage (Ort, Datum, Siegelabdruck)

BEBAUUNGSPLAN "OSTERWIECKER STRASSE"

gem. §13a Baugesetzbuches (BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 BauGB i.V.m. den §§6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 27.05.2015 und 25.06.2015 die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) beschlossen.
Der Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Abs. 1 Nr.2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.7.2011 I 1509

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI — Mischgebiet gem. §6 BauNVO
MIe — eingeschränktes Mischgebiet
GE — Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO
GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB, § 16 BauNVO)

Füllung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung — MI
Zahl der Vollgeschosse — II
GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gem. §23 (3) BauNVO

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsfläche
6.4 Einfahrtsbereich
6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
20.00 — Wendekreis mit Angabe des Durchmessers und zugehörigen Freihalteflächen (1,00 m)

8. Hauptversorgungsleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4 und Abs. 6 BauGB),

oberirdisch
unterirdisch

9. Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Baum

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von von Versorgungsträgern

Angaben Bestand

Flur 2 — Abgrenzung Fluren und Bezeichnung
Flur 5
212 — Flurstücke und Flurstücksnummern
Gebäude Bestand mit Hausnummern

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten

LAGEPLAN EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHME A3 (Teil B)

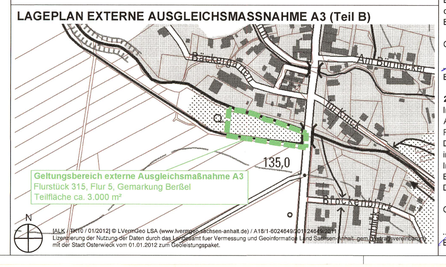

[ALK / [01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-0224449/2012
Lizenzierung der Nutzung der Daten durch das Landesamt fuer Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vertragsvereinbarung mit der Stadt Osterwieck vom 01.01.2012 zum Geodatenpaket.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil C)

§1 Zulässige Grundfläche
Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. §19 Abs. 4 BauGB ist nicht zulässig.

§2 Zulässigkeit von baulichen Anlagen im eingeschränkten Mischgebiet (MIe)
Im eingeschränkten Mischgebiet (MIe) sind Wohnnutzungen unzulässig.

§3 Zulässigkeit von baulichen Anlagen im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe)
Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen im Sinne von § 6 BauNVO unzulässig.

§4 Zulässigkeit von Pflanzungen im Bereich der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
Im Bereich von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind Baumpflanzungen unzulässig.

§5 Ausgleichsmaßnahme A1 - Anlage einer 2-reihigen Baum-Strauchhecke
Die mit A1 gekennzeichnete Fläche ist ausschließlich für den Ausgleich von Eingriffen im Gewerbegebiet (GE) vorgesehen. Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen.
- Anlage einer 3 m bzw. 5 m breiten, 2-reihigen Baum- Strauchhecke durch Anpflanzen heimischer Laubbäumen 1. Ordnung aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: Hochstamm, 3x verschult, Stammumfang 12 - 14cm):
  Sommer- und Winter-Linden (Tilia cordata / platyphyllos) sowie
  Berg- und Spitz-Ahorn (Acer pseudoplatanus / platanoides);
  sowie aus heimischen Straucharten aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 4-5 Triebe, Höhe 100 - 150):
  Feldahorn *(Amelanchier ovalis)*, Haselnuss *(Corylus avellana)*, Hundsrose *(Rosa canina)*;
  Berberitze *(Berberis vulgaris)*, Faulbaum *(Frangula alnus)*,
  Hartriegel *(Cornus sanguinea)*, Rote Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum)*,
- in die beiden Pflanzreihen sind zusätzlich Laubbäume 2. Ordnung aus folgender Pflanzliste zu integrieren (Mindestqualität: leichte Heister, Höhe 100 - 150 cm):
  Feld-Ahorn *(Acer campestre)*,
  Wildapfel *(Malus sylvestris)*
  Wildbirne *(Pyrus pyraster)*,
- Etwa mittig der Pflanzfläche werden 2 Pflanzreihen mit einem Abstand von etwa 1,0 m angelegt; der Pflanzabstand in der Reihe soll etwa 1,5 m betragen; die Gehölze sind versetzt zu einander zu pflanzen.
- Zur Wahrung eines ausreichenden Pflanzabstandes der Laubbäume 1. Ordnung untereinander sind diese so anzuordnen, dass die Abstände zueinander mindestens 10 m betragen; die Laubbäume der 2. Ordnung müssen mindestens 5 m auseinander und zu den Laubbäumen 1. Ordnung gepflanzt werden.

§6 Ausgleichsmaßnahme A2 - Anlage einer Strauch-Hecke aus heimischen Straucharten
Die mit A2 gekennzeichnete Fläche ist ausschließlich für den Ausgleich von Eingriffen in den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) vorgesehen. Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen.
- Anlage einer Strauch-Hecke aus heimischen Straucharten zwischen Verkehrsfläche und Mischbaufläche 2 durch Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke mit heimischen Straucharten aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 4-5 Triebe, Höhe 100 - 150):
  Feldahorn *(Amelanchier ovalis)*, Haselnuss *(Corylus avellana)*, Hundsrose *(Rosa canina)*;
  Berberitze *(Berberis vulgaris)*, Faulbaum *(Frangula alnus)*,
  Hartriegel *(Cornus sanguinea)*, Rote Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum)*,
- Pflanzabstand etwa 1,5 m, Reihenabstand etwa 1 m zueinander entlang der Mittellinie der Fläche, die Sträucher sind 2-reihig versetzt zu einander zu pflanzen.

§7 Ausgleichsmaßnahme A3 - Ertüchtigung einer bestehenden Streuobstwiese durch Neupflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen
(1) Die mit A3 bezeichnete externen Fläche kann zum Ausgleich von Eingriffen Gewerbegebiet (GE) und den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) herangezogen werden.
(2) Im Bereich der Ausgleichmaßnahme A 3 ist der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m ab Böschungsoberkante von im Rahmen der Maßnahme zu tätigenden Anpflanzungen freizuhalten.
(3) Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen. Es sind die nachfolgend aufgeführten hochstämmige Obstbaumsorten in Baumschulqualität gem. der Empfehlungen des Landkreises Harz zu verwenden:

Äpfel	*Birnen*	*Süßkirschen*
Halberstädter Jungfernapfel	Gute Luise	Badeborner
Kaiser Wilhelm	Diels Butterbirne	Büttners Rote Knorpel
Prinzenapfel	Williams Christ	Piro
Baumann-Renette	Köstliche von Chameau	Querfurter Königskirsche
Rote Sternrenette	Nordhäuser Winterforelle	Große Germersdrcfer
Schöner aus Nordhausen	Clapps Liebling	Kassins Frühe
Harberts Renette	Prinzessin Marianne	Schwarze Harzkirsche
Adersleber Klarapfel	Muskatellerbirne	Große Schwarze Knorpel
Gelber Edelapfel	Solaurer	
Klaraplel	Pastorenbirne	*Sauerkirschen*
Bohnapfel		Schattenmorelle
Gravensteiner	*Pflaumen*	Heimann
Goldparmäne	Hauspflaume	
Jakobsapfel	Wangenheim	
Jakob Lebel	The Czar	
Landsberger Renette	Nancy-Mirabelle	
Prinz Albrecht von Preußen	Emma Leppermann	
Gelber Bellefleur	Große Grüne Reneklode	
	Althahn	

- Pflanzabstand Neupflanzungen untereinander und zum Altbestand: jeweils mindestens 10 m,
- Mindestqualität: 3x verschult, mit Ballen, Hochstamm, Stammumfang 12 - 14cm.
- Sicherstellung eines ausreichend langen Pflegezeitraumes zum Aufbau eines tragfähigen und obstbaumtypischen Kronengerüstes - bis 10 Jahre nach Pflanzung durch einen obstbaumgerechten Aufbau- und Erhaltungsschnitt,
- Anbindung mittels Pflanzpfahl und Schutz vor Wildverbiss der Jungbäume ist in den ersten 5 Standjahren zwingend erforderlich.

§8 Umfang der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen
(1) Im Gewerbegebiet (GE) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 20 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.
(2) Im Mischgebiet 1 (MI 1) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 60 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.
(3) Im Mischgebiet 2 (MI 2) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 10 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.

§9 Durchführung der Pflanzungen
(1) Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind vom jeweiligen Verursacher der auszugleichenden Eingriffe zunächst in den mit A1 und A2 gekennzeichneten Flächen gem. §2 und §3 durchzuführen, bis diese ausgeschöpft sind. Darüber hinaus gehender Ausgleichsbedarf ist in der externen Ausgleichsfläche A3 durchzuführen. Zudem besteht die Möglichkeit, Ausgleichspflanzungen auf den Baugrundstücken selbst durchzuführen.
(2) Der notwendige Umfang der Pflanzungen ist in den sonstigen Bauvorlagen zu ermitteln und darzustellen.
(3) Es ist bei frostfreiem Wetter zu pflanzen. Die Pflanzlöcher müssen für Hochstämme 100 x 100 cm groß sein, für Sträucher 50 x 50 cm und für Heister 60 x 60 cm. Nach Fertigstellung der Pflanzung sind die Gehölzflächen bzw. Pflanzscheiben mit Rindenmulch anzudecken und ausreichend zu wässern.
(4) Die gem. §5 ermittelten notwendigen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 sind in vollem Umfang bis spätestens 1 Pflanzperiode (Herbst) nach der Baufertigstellung durchzuführen.

§10 Erhaltung Baum
Der mit B1 bezeichnete Baum ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom 30.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel beschlossen. In seiner Sitzung vom 25.09.2014 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel beschlossen

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

2. Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB
In seiner Sitzung am 12.03.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom 25.02.2015 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.04.2015 bis 18.05.2015 öffentlich ausgelegt.
Im Zeitraum vom 15.04.2015 bis 13.05.2015 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 09.04.2015 bis 19.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

3. Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Beschluss der erneuten Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB geändert. Die Stadt Osterwieck hat mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Osterwieck vom 11.06.2015 den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der überarbeiteten Fassung vom 28.05.2015 gebilligt und die nochmalige Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

4. Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Zur Behebung eines Fehlers im Verfahren musste die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt werden:
Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2015 bis 24.07.2015 beteiligt.

5. Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) musste nach der Wiederholung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals überarbeitet werden.
Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 beteiligt.

6. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 14.07.2015 bis 31.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Weiterhin wurde gem. §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass aufgrund der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles gem. §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach §2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Deshalb wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass die Satzung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, und gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern kann.

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

7. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am 24.09.2015 gerecht gegen- und untereinander abgewogen und in die Planung eingestellt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat mit Beschluss vom 24.09.2015 den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom 01.09.2015 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Osterwieck, den 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin

8. Ausfertigungsvermerk
Die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Osterwieck, 06.10.2015

.....
Bürgermeisterin (Ort, Datum, Siegelabdruck)

9. Bekanntmachung und Inkrafttreten
Die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wurde am 07.10.2015 in der Ilsezeitung bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. §215 BauGB und we.
iterhin auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen worden.

Osterwieck, den 06.11.2015

.....
Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN "OSTERWIECKER STRASSE" Stadt Osterwieck Ortsteil Berßel

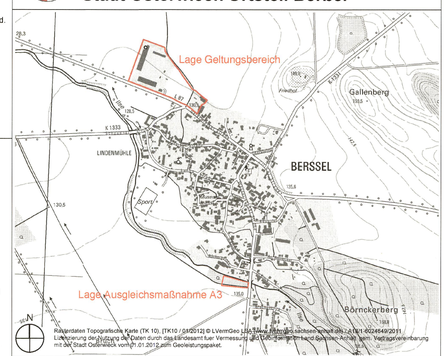

[ALK / [01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-0224449/2012
Lizenzierung der Nutzung der Daten durch das Landesamt fuer Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vertragsvereinbarung mit der Stadt Osterwieck vom 01.01.2012 zum Geodatenpaket.

Planverfasser

AG gebautes Erbe
Dipl. Ing. Elmar Arnhold / Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4 — Teichstraße 1
38106 Braunschweig — 38835 Hessen
Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 52 1
Email: info@ag-ge.de

Gezeichnet:	Zi
Datum:	01.09.2015
Geprüft:	Wd
Rev.-Nr.:	22